

Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Mügeln ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mügeln.
2. Die Stadtbibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Fortbildung, sachlichen Information sowie zu Freizeit Zwecken.
3. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen zu nutzen.
4. Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben und sind sofort mit der Benutzung fällig. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer, bei minderjährigen Nutzern deren gesetzlicher Vertreter.
5. Die Stadtbibliothek Mügeln hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.
2. Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personaldokumentes an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen Ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust ihres Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
4. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer/die Benutzerin erteilt mit seiner / ihrer Unterschrift im Rahmen des Anmeldeverfahrens die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Der Benutzer kann alle Auskunft- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.
3. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

§ 4 Leihfrist

1. Bei der Ausleihe von Büchern beträgt die Leihfrist grundsätzlich 28 Kalendertage, für Zeitschriften und CD (Hörbücher) 14 Kalendertage und für DVD 7 Kalendertage.
2. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren ohne Erinnerung durch die Bibliothek gemäß Anlage fällig.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
2. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Bibliothek das Leihgut jederzeit kostenfrei zurückfordern.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.
2. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.
3. Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem und dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlagen

dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer der Bibliothek.

§ 7 Pflichten des Benutzers

1. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Essen und Rauchen sind untersagt.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare oder andere Mängel sofort nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
3. Für Verlust oder Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten und die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatz-Exemplars zu tragen. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Haftung der Bibliothek

1. Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
2. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Ausschluss von der Benutzung

1. Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entlehnen Medien zurückzugeben.
2. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen (offene Gebühren etc.) bleiben davon unberührt.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

1. Die Internet-PCs und das geplante WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der PC kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

2. Die Bibliothek haftet nicht: für Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer, für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern, für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen sowie für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verarbeiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. Bsp. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt. Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter dürfen nicht manipuliert oder verändert werden. Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen, bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen und das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
5. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern, an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen sowie Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Mügeln vom 13.03.2009 außer Kraft.

Mügeln, den 29.06.2020



.....
Eckel
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek Mügeln

Gebührenverzeichnis

1. Benutzungsgebühren

Erwachsener ab 18 Jahre	Jahresgebühr	12,00 €
	Monatsgebühr	2,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		gebührenfrei
Inhaber eines Sozialpasses (Bücher, Zeitschriften, CD und wöchentlich 3 DVD)		gebührenfrei

2. Ausleihgebühren

je DVD pro Woche	2,00 €
------------------	--------

3. Fernleihe aus anderen Bibliotheken je Medium	2,50 €
--	---------------

4. Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist

je Medieneinheit und angefangene Woche (außer DVD)	0,50 €
je DVD pro Woche	2,00 €

Die Höchstgrenze wird durch den Neuwert des Mediums bestimmt.

5. Nutzung des Internet-PC (ab 10 Jahren)

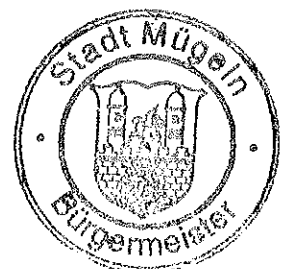
Internet- und WLAN-Nutzung für 1 Stunde pro Ausleihtag kostenfrei	
jede weitere Stunde	1,00 €

6. Verwaltungsgebühren

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	6,00 €
---	--------

Einarbeitung eines Ersatzexemplares bei grober Beschädigung oder Verlust	2,50 €
--	--------

Kopien/Ausdrucke je Seite	Format A 4	0,15 €
	Format A 3	0,30 €



Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

